



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 - Ausgegeben am 07.03.2006 – 19. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SATZUNG

124. Änderung des Satzungsteils Studienrecht

Auf Vorschlag des Rektorats hat der Senat in seiner Sitzung am 2. März 2006 die nachstehend angeführten Änderungen im Satzungsteil "Studienrecht" (erschieden am 23.12.2003 im Mitteilungsblatt, 4. Stück, Nr. 15, Änderungen erschienen am 12.03.2004, 12. Stück, Nr. 58, am 22. 6. 2005, 32. Stück, Nr. 178 und am 19.9.2005, 40. Stück, Nr. 235) beschlossen:

Der Satzungsteil Studienrecht wird wie folgt geändert (die abgeänderten oder einzufügenden Textteile sind fettgedruckt):

§ 10 Abs **6a Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel mitgenommen oder verwendet werden, sind nicht zu beurteilen. Die Prüfung ist jedoch auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.**

§ 12 Abs 5 Die oder der Studierende hat der oder dem Studienpräses das Thema der Diplom- oder Magisterarbeit und die Betreuerin oder den Betreuer vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. **Für eine etwaige Abfassung in einer Fremdsprache (§ 59 Abs 1 Z 7 Universitätsgesetz 2002) ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen und der oder dem Studienpräses zu melden.**

§ 13 Abs 4 Das Thema der Dissertation und der Name der vorgesehenen Betreuerin oder des vorgesehenen Betreuers ist spätestens am Ende des ersten Studienjahres des Doktoratsstudiums schriftlich **mit einem Exposé** der oder dem Studienpräses bekannt zu geben. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 12 Abs 5 dieses Satzungsteils.

Der Vorsitzende des Senats:

C l e m e n z